



**Verlängerungssatzung zur
Satzung der Stadt Wertingen über eine
Veränderungssperre für den Bereich der Grundstücke
Fl.Nrn. 103, 111, 243, 243/1, 244/6, 144/17 und 280/1 sowie
die Teilfläche Fl.Nr. 144/2 der Gemarkung Gottmannshofen
nordöstlich und südwestlich der Gottmannshofer Straße
und teilweise im Bereich des Bebauungsplanes
„Gottmannshofen Süd“**

vom 26.02.2025

Inhaltsübersicht

| | |
|--|---------|
| Präambel | Seite 2 |
| § 1 Zu sichernde Planung | Seite 2 |
| § 2 Räumlicher Geltungsbereich | Seite 2 |
| § 3 Rechtswirkungen der ersten Verlängerung der Veränderungssperre; Ausnahmen | Seite 2 |
| § 4 In-Kraft-Treten | Seite 3 |



Präambel

Die Stadt Wertingen erlässt aufgrund der § 14, § 16 und § 17 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) die Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung, zur Sicherung der geplanten Bauleitplanung „Schmiedgasse“:

§ 1

Zu sichernde Planung

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Gottmannshofen Süd“ und im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 103, 111, 243, 243/1, 244/6 und 280/1 sowie die Teilfläche Fl.Nr. 144/2 der Gemarkung Gottmannshofen nordöstlich und südwestlich der Gottmannshofer Straße wurde durch Satzung vom 01.03.2023, unterzeichnet durch ersten Bürgermeister Lehmeier am 16.03.2023, eine Veränderungssperre angeordnet. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 20.03.2023. Die Geltungsdauer dieser Veränderungssperre wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert. Die Jahresfrist beginnt mit dem 20.03.2025.

Die Veränderungssperre tritt mit jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch am 19.03.2026.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für die Veränderungssperre ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Innerhalb des Geltungsbereiches der Veränderungssperre befinden sich folgende Grundstücke der Gemarkung Gottmannshofen: Fl.Nrn. 103, 111, 243, 243/1, 244/6 und 280/1 sowie die Teilfläche Fl.Nr. 144/2.

§ 3

Rechtswirkungen der ersten Verlängerung der Veränderungssperre; Ausnahmen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
- - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen beseitigt werden;

Stadt Wertingen

Landkreis Dillingen a.d. Donau



- erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen der Stadt. (§ 14 Abs. 2 BauGB)
- (3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 BauGB).

Wertingen, den 14.03.2025

Stadt Wertingen

(Datum der Ausfertigung)



Willy Lehmeier

1. Bürgermeister

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.